

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister

Bauamt
Az.: 67.31.01

Bad Sachsa, 26. April 2023
Ric/-

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 34/23 zu TOP 14

über den

☒	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	08.05.2023, TOP 11.
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.2023, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.2023, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.2023, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.2023, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	. 23.05.2023, TOP <u>9</u>

Betreff

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa.

Begründung:

Gemäß Anwendungserlass des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) sind ab 2023 verschiedene Friedhofsgebühren umsatzsteuerpflichtig. Im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht muss eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung erfolgen, da ansonsten die Gebühren in der Satzung als Bruttobeträge zu verstehen sind und damit die Einnahmen der Stadt Bad Sachsa um den Umsatzsteueranteil von 19 % verringern. Nachstehend sind die Gebühren der Satzung mit dem jeweiligen Merkmal der Steuerpflicht aufgelistet.

Grabstellengebühren (§ 2 der Gebührensatzung):

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| ➤ Reihengrab Kinder und Erwachsene | steuerfrei |
| ➤ Rasenreihengrab | steuerpflichtig |
| ➤ Anonyme Grabstelle | steuerpflichtig |
| ➤ Wahlgrabstellen | steuerfrei |
| ➤ Urnenreihenstelle | steuerfrei |

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 - 2026

- Sitzungsdienst -

- | | |
|--|-------------------|
| ➤ Urnenrasengrabstelle | steuerpflichtig |
| ➤ anonyme Urnengrabstelle | steuerpflichtig |
| ➤ Urnengemeinschaftsanlage | steuerpflichtig - |
| ➤ Baumgrabstätten | steuerpflichtig |
| ➤ Rücknahme des Nutzungsrechts | steuerfrei |
| ➤ Verlängerung der Ruhezeiten Wahlgrab
oder Urnenwahl- bzw. Urnenreihengrab | steuerfrei |
| ➤ Verlängerung Baumwahlgrabstätte | steuerpflichtig |

Bestattungsgebühren (§ 3 der Gebührensatzung):

- | | |
|--|------------|
| ➤ die Leistungen nach § 3 sind der Stadt Bad Sachsa
vorbehalten und daher | steuerfrei |
|--|------------|

Benutzungsgebühren (§ 4 der Gebührensatzung):

- | | |
|--------------------------------|------------|
| ➤ Benutzung der Friedhofshalle | steuerfrei |
| ➤ Benutzung der Kühlkammer | steuerfrei |

Genehmigungsgebühren (§ 5 der Gebührensatzung)

- | | |
|---------------------------------|------------|
| ➤ die Genehmigungsgebühren sind | steuerfrei |
|---------------------------------|------------|

In § 1 (Gebührenerhebung) wird folgender Zusatz aufgenommen: Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.



Quade
Bürgermeister

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Grabstellengebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | | |
|------|---|------------|-------------|
| 1.1 | <u>Reihengrabstellen</u> | | |
| 1.10 | für Kinder bis zu 6 Jahren | 248,00 € | |
| 1.11 | für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene | 572,00 € | |
| 1.12 | Rasenreihengrab | 1.202,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.13 | anonym | 1.173,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.2 | <u>Wahlgrabstellen</u> | | |
| 1.20 | Wahlgrab, einsteilig | 847,00 € | |
| 1.21 | Wahlgrab, zweisteilig | 1.694,00 € | |
| 1.22 | Wahlgrab, dreisteilig | 2.541,00 € | |
| 1.23 | Wahlgrab, viersteilig | 3.388,00 € | |
| 1.24 | Wahlgrab, fünfstellig | 4.235,00 € | |
| 1.25 | Wahlgrab, sechsteilig | 5.082,00 € | |
| 1.3 | <u>Urnengrabstellen</u> | | |
| 1.30 | Urnenreihenstelle (bis 2 Urnen) | 596,00 € | |
| 1.31 | Urnenwahlstelle (bis 4 Urnen) | 1.222,00 € | |
| 1.32 | Urnenrasengrabstelle | 673,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.33 | Anonyme Urnengrabstelle | 663,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.34 | Urnengemeinschaftsanlage | 810,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.4 | <u>Baumgrabstätten</u> | | |
| 1.40 | Baumgrabstätte als Urnenreihenstelle | 811,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.41 | Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle (bis 4 Urnen)
an einem neu zu pflanzenden Baum | 2.194,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.42 | Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle (bis 4 Urnen)
an einem bestehenden Baum | | |
| | a) Jungbäume | 2.400,00 € | zzgl. MwSt. |
| | b) Alleegebäume | 3.100,00 € | zzgl. MwSt. |
| | c) Sonstige Altbäume | 3.400,00 € | zzgl. MwSt. |
| | d) Solitärbaum in bevorzugter Lage | 4.500,00 € | zzgl. MwSt. |
| 1.5 | <u>Rücknahme des Nutzungsrechts an
unbelegten Wahl- und Urnenwahlstellen</u> | | |
| 1.50 | Es wird erstattet:
Anteilige Gebühr für die restliche Laufzeit nach | | |

dem ursprünglichen Erwerbspreis abzüglich Verwaltungskosten	67,00 €	
1.6 <u>Verlängerung der Ruhezeit bzw. des Nutzungs- rechts an Wahlgrabstellen:</u>		
1.60 Wahlgrab, einstellig, pro Jahr	28,00 €	
1.61 Wahlgrab, zweistellig, pro Jahr	56,00 €	
1.62 Wahlgrab, dreistellig, pro Jahr	85,00 €	
1.63 Wahlgrab, vierstellig, pro Jahr	113,00 €	
1.64 Wahlgrab, fünfstellig, pro Jahr	141,00 €	
1.65 Wahlgrab, sechsstellig, pro Jahr	169,00 €	
1.66 Urnenwahlstelle, pro Jahr	49,00 €	
1.67 Urnenreihengrabstelle, pro Jahr	24,00 €	
1.68 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle an neu zu pflanzenden Bäumen	87,00 €	zzgl. MwSt.
1.69 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle an einem bestehenden Baum		
a) Jungbäume	96,00 €	zzgl. MwSt.
b) Allee-bäume	124,00 €	zzgl. MwSt.
c) Sonstige Altbäume	136,00 €	zzgl. MwSt.
d) Solitärbaum in bevorzugter Lage	180,00 €	zzgl. MwSt.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Ausheben, Zuwerfen, und Ausschmücken eines Grabes

1.1 <u>Reihengrabstellen</u>	
1.10 für Kinder bis zu 6 Jahren	228,00 €
1.11 für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene	471,00 €
1.12 Rasenreihengrab	471,00 €
1.13 anonym	471,00 €
1.2 <u>Wahlgrabstellen</u>	
1.20 für Kinder bis zu 6 Jahren	228,00 €
1.21 für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene	471,00 €
1.3 <u>Urnengrabstellen</u>	
1.30 Urnenreihenstelle	161,00 €
1.31 Urnenwahlstelle	161,00 €
1.32 Urnenrasengrabstelle	161,00 €
1.33 Anonyme Urnengrabstelle	161,00 €
1.34 Urnengemeinschaftsanlage	161,00 €
1.4 <u>Baumgrabstätten</u>	
1.40 Baumgrabstätte als Urnenreihenstelle	161,00 €
1.41 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle	161,00 €
1.5 Urnenbeisetzungen in Erd-Wahlgrabstellen	149,00 €

2. Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 <u>Ausgrabungen</u>	
2.10 für Kinder bis zu 6 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
2.11 für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	nach tatsächlichem Aufwand
2.12 Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
2.13 Versandkosten für Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
2.2 <u>Umbettungen</u>	
2.20 für Kinder bis zu 6 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
2.21 für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	nach tatsächlichem Aufwand
2.22 Urnen	nach tatsächlichem Aufwand

§ 4 **Benutzungsgebühren**

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle | 167,00 € |
| 2. Benutzung der Kühlkammer | 98,00 € |

§ 5 **Genehmigungsgebühren**

- | | |
|--|----------|
| <u>1. Friedhofsbenutzungsgebühr und Zulassungskarte</u> | |
| 1.1 für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner
und sonstige Gewerbetriebe | 173,00 € |
| <u>2. Beisetzung einer Urne in einer anderen Grabstelle</u> | |
| 2.1 Genehmigung zur Beisetzung in einer Wahlstelle | 67,00 € |
| <u>3. Aufstellung von Grabdenkmälern und Grababdeckungen</u> | |
| 3.1 Kinder- und Reihengräber | 67,00 € |
| 3.2 Urnenreihen- und Urnenwahlstellen | 67,00 € |
| 3.3 Wahlgrabstellen | 67,00 € |
| 3.4 Namensplatten für Urnenrasen- und
Rasenreihengrabstellen | 67,00 € |
| <u>4. Genehmigung von Grabeinfassungen</u> | |
| 4.1 Kinder- und Reihengräber | 36,00 € |
| 4.2 Urnenreihen- und Urnenwahlstellen | 36,00 € |
| 4.3 Wahlgrabstellen | 36,00 € |
| <u>5. Gärtnerische Anlage</u> | |
| 5.1 Genehmigung der gärtnerischen Anlage und
Veränderung von Wahlgrabstellen und Urnen-
wahlgrabstellen einschließlich Anpflanzungen | 67,00 € |
| <u>6. Ausgrabungen, Umbettungen</u> | |
| 6.1 Ausgrabungen | 67,00 € |
| 6.2 Umbettungen | 67,00 € |

§ 6 **Verlängerung des Nutzungsrechts**

Wird durch eine Bestattung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle überschritten, so ist für den Zeitraum, der zwischen dem Ablauf des Nutzungsrechts und dem Ende der Ruhefrist liegt, die Grabstellengebühr nach den unter § 2 Ziff. 1.6 aufgeführten Gebührensätzen im Voraus zu entrichten, so dass das Nutzungsrecht nach Erdbestattungen wieder 30 Jahre und nach Urnenbeisetzungen 25 Jahre beträgt.

§ 7 **Gebührenpflichtige**

1. Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a. der überlebende Ehegatte
 - b. die Erben des Verstorbenen
 - c. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.
2. Wer sich der Stadt Bad Sachsa gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Ziff. 1 genannten Personen zahlungspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen.
2. Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Änderung, außer Kraft.

Bad Sachsa, den

Der Bürgermeister

(Q u a d e)